



Ableistung des Praxissemesters an 3 statt 4 Tagen am Lernort Schule Orientierungshilfe zur Auslegung des Erlasses und zum Vorgang „Einvernehmen herstellen mit der Bezirksregierung“

In welchen Fällen kann die Ableistung an drei Werktagen in Betracht gezogen werden?

Eine Ableistung des schulpraktischen Teils an drei Werktagen kommt in Frage, wenn die Situation der*des Studierenden eine Reduktion der Anwesenheitstage an der Schule erfordert, sich die Reduktion an der Schule organisatorisch umsetzen lässt und gewährleistet werden kann, dass durch die Reduktion der Anwesenheitstage die Ausbildungsqualität nicht leidet. Die Ableistung der im [Praxiselementerlass v. 28.06.2012](#) vorgesehenen Gesamtstundenzahl von mind. 390 Zeitstunden (Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden) bleibt von dieser Regelung unberührt.

Welche Situationen können dieses erfordern?

Gemäß dem Runderlass „[Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen](#)“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung i. d. F. vom 05.10.2022 kann die Ableistung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an drei Werktagen zugelassen werden, „wenn **schwerwiegende soziale Gründe** oder **außergewöhnliche Fahrzeiten** dies erfordern“.

Schwerwiegende soziale Gründe liegen beispielsweise vor, wenn:

- Ein minderjähriges Kind oder mehrere minderjährige Kinder im eigenen Haushalt der*des Studierenden leben.
- Es sich um eine*n Studierende*n mit Schwerbehinderung oder um eine*n Schwerbehinderten gleichgestellte Studierende*n handelt.
- Die*der Studierende die alleinige Betreuung oder die Mitbetreuung eines anerkannten Pflegefalls übernimmt.
- Die*der Studierende zum Bestreiten ihres*seines Lebensunterhalts einer existenzsichernden Nebentätigkeit nachgehen muss, die eine Anwesenheit während des Schultages am Lernort Schule verhindert.

Auch wenn sich die **Anfahrt** vom Wohnort der*des Studierenden zur Schule mit dem ÖPNV außergewöhnlich gestaltet, kann eine Reduktion von 4 auf 3 Tage erfolgen. Dabei gelten in der Ausbildungsregion Köln Fahrzeiten ab 60 Minuten als außergewöhnlich lang. Auch Verbindungen, die sich aufgrund von zu geringer oder zu hoher Umsteigezeit schwierig gestalten und die Anfahrtszeit stark verlängern, sollten geltend gemacht werden können. Eine außergewöhnlich schwierige Anfahrtsituation kann auch dann bestehen, wenn, zum Beispiel aufgrund von Baustellen, die Anbindung längerfristig nicht gemäß dem Fahrplan besteht.

Wie erfolgt die Begründung?

Die*der Studierende legt gegenüber der Schulleitung die Gründe dafür dar, warum ihre*seine Situation eine Reduktion von 4 auf 3 Tage erfordert. Die Schulleitung stellt die Richtigkeit der Angaben nach eigenem Ermessen sicher und bescheinigt dies durch Einreichen des entsprechenden [Formulars](#) (externer Link zur ZFL-Website: <https://zfl.uni-koeln.de/sites/zfl/Dokumente/PS/Reduzierung/3-tage-regelung-antrag-ps.pdf>) gegenüber der Bezirksregierung. Im Sinne der Datensparsamkeit und des Persönlichkeitsschutzes reicht eine kurze Darstellung der Begründung im Formular.



Wann und wie wird das Einvernehmen hergestellt?

Die Abstimmung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um die Organisation für alle Beteiligten zu erleichtern. Da sich die Situation der Studierenden im Laufe des Praxissemesters ändern kann, ist eine Antragsstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach dem Beginn des Praxissemesters) möglich.

Das ausgefüllte [Formular](#) wird von der Schulleitung unterschrieben und per [E-Mail](#) an die Bezirksregierung (praxissemester@bezreg-koeln.nrw.de) geschickt, die Bezirksregierung bestätigt die Herstellung des Einvernehmens per E-Mail an die Schulleitung und an die*den Studierende*n.

Bitte beachten:

- Bitte setzen Sie in der [Mail an die Bezirksregierung](#) als Betreff ein „AR Köln – PSS an 3 Tagen“ und senden CC an die*den Studierende*n, sodass die Antwort der Bezirksregierung an Sie und die*den Studierende*n gesendet werden kann.
- Alle notwendigen Informationen werden über das entsprechende [Formular](#) mitgeteilt.

Was kann zur Gewährleistung der Ausbildungsqualität beachtet werden?

Bezüglich der Vorgaben für die Anwesenheitszeit der Praxissemesterstudierenden an der Schule bietet der [„Leitfaden für begleitende Lehrkräfte im Praxissemester“](#) darüber hinaus eine sinnvolle Orientierung. Die Anzahl der abzuleistenden Stunden bleibt bei einer Reduktion der Anwesenheitstage gleich, verteilt sich nur auf 3 statt auf 4 Tage. Auch der Umfang des Unterrichts unter Begleitung und der weiteren Elemente des schulpraktischen Teils bleiben gleich.

Weiterführende Informationen: <https://zfl.uni-koeln.de/praxisphasen/praxissemester/durchfuehrung-begleitung#c138842>